

# RS UVS Salzburg 2006/11/22 11/10657/7-2006nu

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.11.2006

## Rechtssatz

Nach Rechtsansicht des Unabhängigen Verwaltungssenates ist §6 Abs2 AuslBG, so zu verstehen, dass die Ausnahme für die kurzfristige Verwendung eines Arbeitnehmers auf einem anderen Arbeitsplatz nicht nur in beruflicher und fachlicher, sondern auch in örtlicher Hinsicht möglich ist( so auch Neurath/Steinbach, Kommentar Ausländerbeschäftigungsgesetz, Seite 145, ebenso Deutsch, Neurath, Nowotny, Seitz in der Lose-Blatt-Ausgabe Ausländerbeschäftigungsgesetz, Seite 249,in diesem Sinne auch VwGH v.28.2.2002,99/09/0257, anders VwGH v.16.12.1997,96/09/0047).Die gegenteilige Rechtsansicht hätte eine unerwünschte Bürokratisierung, die zudem auch eine rechtzeitige Bewilligung nicht ermöglicht zur Folge. Dies kann nicht als ernsthafte Intention des Gesetzgebers angesehen werden.

## Schlagworte

Beschäftigungsbewilligung, kurzfristige Verwendung eines Arbeitnehmers auf einem anderen Arbeitsplatz, örtliche Überschreitung der Beschäftigungsbewilligung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)